

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

Vom 03.11.2025/Bafa

Nr. 102615

Verkehrsanordnung Fussgängerzone mit Fahrrad gestattet

Auf Antrag der Stadt Uster vom 23. Oktober 2025 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Uster, Gerichtsstrasse und Webernstrasse .
Mit den baulichen Anpassungen wird die Gerichtsstrasse, Abschnitt Poststrasse und Amtsstrasse (Anlieferung Illuster) sowie die Webernstrasse, Abschnitt Tannenzaunstrasse und Gerichtsstrasse, neu als Fussgängerzone mit Fahrrad gestattet signalisiert.

- II Signalisation
Signal: **2.59.3 (Fussgängerzone)**
5.31.01 (Fahrrad gestattet)
mit Ausnahmen
- **Güterumschlag**
- **Zufahrt zu den privaten Parkplätzen**
- **mit Bewilligung Stadt Uster**

Standorte: Gemäss Situationsplan, Studio Vulkan vom 17.04.2025

Ausführung: Normalformat; R2 stark retroreflektierend

Die Signalisation wurde gemäss Planbeilage und in Absprache mit Vertretern der Stadt Uster festgelegt.

Die Umsetzung der Signalisation darf erst nach der Umgestaltung der Gerichts-/ und Webernstrasse signalisiert werden.

- III Die Verkehrsanordnung (Ziffer I und VI) sind durch die Kommunalbehörden vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der beiden Gemeinden gemäss beiliegender Textvorlage bekanntzugeben. Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, oder per Mail: vpsa@kapo.zh.ch zuzustellen.

- IV Die Verkehrsanordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen des Signals rechtsgültig.
- V Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörden und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
Die Umsetzung der Verfügung muss dem zuständigen Gebietssachbearbeiter der Kantonspolizei Zürich per Mail mit Umsetzungsdatum mitgeteilt werden.
- VI Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VII Sämtliche im Widerspruch mit dieser Verfügung stehenden Verkehrsanordnungen sind aufgehoben.
- VIII Schriftliche Mitteilung an:
 - Stadt Uster, Abteilung Sicherheit

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller